Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 2

Artikel: An sämmtliche Sektionen der schweizerischen Offiziers-Gesellschaft

Autor: Streiff, J.R. / Schuler-Blumer, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94079

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An sammtliche Bektionen der schweizerischen Offiziers-Gefellichaft.

Berthe Baffenbruder, Rameraden!

Es ift eine nicht ju laugnenbe Thatsache, bag in jungster Beit bas Bestreben vielseitig, hauptfachlich von Seite folder, bie bas ichweizerische Miligipftem in feiner mahren, feiner burchgreifenbften Ronfequeng eingeführt munichen, fich tundgibt; eine ftrifte, all= feitige, in der gangen Schweiz gleichmäßige Ausübung ber Wehrpflicht, ben Miligbienft füre Baterland burchzuführen. Gin nicht zu bestreitendes Ber= bienst Stämpfli's ift es, in biefer Sache bie Initia= tive ergriffen zu haben.

Beber bie Berhaltniffe Rennenbe, ber fich fragt, wie ber erfte Grundfat, bas oberfte Pringip fur Durchführung unteres vaterlandischen Wehrwesens "Beber Schweizer ift wehrpflichtig" in Wahrheit ausgeführt werbe, wird nicht umbin tonnen, fich gu gestehen, bag es nicht in bem burchgreifenben, bem vollständigen Sinne gefchieht, wie ce unbedingt ge= schehen follte.

Es ift nicht ber Zweck biefer Zeilen, Ihnen bie Ungleichheiten ber Dienstzeit ber verschiedenen Ron= tingente in ben Rantonen bes schweizerischen Bater= landes naber auseinander ju feten, wir zweifeln nicht im geringften baran, bag Ihnen bie bestehen= ben Uebelftanbe genugiam befannt find. Bir begen auch bie zuversichtliche hoffnung, bag bie leitenben Bundesbehörden in Balde biefe Migftande befeitigen und bas Grundpringip bes schweizerischen Wehr= wesens die Milizpflicht jedes Schweizerburgers mahr machen werben.

Freilich ift es eine bleibende, fich immer wieder= bolende, auf Erfahrung gegrundete Wahrheit, baß in Beiten bes Ernftes, in Momenten, wo Noth an ben Mann tritt, gute Borfate fich einftellen, Ent= schluffe gefaßt werben, um in Bufunft vorfommen= ben ahnlichen Greigniffen gewappnet und geruftet entgegentreten zu tonnen; aber nur zu ichnell, wenn bie Beit ber Gefahr, bie fritischen Momente vorüber find, ftellt fich balbiges Bergeffen ber gefaßten Bor= fate, eine thatenlofe Erfchlaffung ein.

Der lette beutsche Rrieg hat bem aufmerkfamen Beobachter neue Befichtepuntte eröffnet. Die Dangel und Bebrechen ber unterliegenben, friegführenben Bartei, die Motive, die ben Erfolg ber Sieger ber= beiführten, haben auch uns ben Weg vorgezeichnet, auf welchem wir eine theilweise Reform in unserem vaterlandifchen Rriegswesen vorzunehmen haben. Reben ber beffern Waffe mar unbestritten bie Beeres= organisation mit ein Bebel, um ben schnellen Sieg ber preußischen Sahne zu erringen. Während Deft= reich seine gange bisvonible Militarmacht bem erften Anprall bes Feindes entgegenstellen mußte, und nach= bem biefe auf ben erften Schlag vernichtet war, ihm feine andern Bulfemittel mehr zu Bebote ftanden, bem Andrang bes' Feindes zu wehren, hatte Preußen in Folge seines Landwehrsustems immer neue Kam= pfer einem flegreich vordringenden Feind entgegen- | Kruppel als Baterlandsvertheidiger verwendet wer-

werfen konnen. Es ift diefes preußische Landwehr= lustem eine unserem schweizerischen Milizwesen abn= liche Ginrichtung. Wie bekannt, batirt biefelbe von ben Freiheitsfriegen her. Ja, als nach langem, ver= geblichen Ringen aller Beere Europas, bas Joch bes großen Rorfen abzuschütteln, beffen eberne Feffel zu zerbrechen, es endlich allein bem preußischen Bolf in Waffen, ber Betheiligung ber gefammten maffen= fähigen Mannichaft Breugens gelang, ben größten Felbherrn zu besiegen, beffen friegegeubte Schaaren niederzuwerfen, da fah man den Berth, die Macht eines folden Bolfsheeres einer allgemeinen Bolfs= bewaffnung ein. Durch bie neuesten preukischen Er= folge belehrt, richtet ein großer Theil ber europäi= schen Staaten sein Augenmerk auf Ginführung eines Landwehr= ober Miliz=Systems nach preußischem ober schweizerischem Mufter. Sollen wir mußig bleiben, wenn ringsumber bie machtigen, in voller Ruftung baftehenden Reiche bie größten Unftrengungen machen, ihre Streitfrafte, ihre Beere noch immer mehr gu vergrößern! Berriffen find bie papiernen Bertrage, bie und garantirte Reutralität nur noch fo lange bestehend, fo lange es feiner unferer machtigen Rach= barn für vortheilhaft erachtet, biefelbe nicht mehr gu achten. Nur unfern Miligen, unferm Bolt in Baf= fen konnen wir bie Bertheibigung unferes Bater= landes, die Wahrung unferer Freiheit anheimstellen. Wir find aber ein fleines Bolf, ein Staat, ber alle feine verfügbaren Rrafte zusammennehmen muß, um mit Erfolg jedem feindlichen Andrang entgegentreten

Im hinblid barauf, bag noch eine große Angahl Schweizerburger, bie ben Dienft fure Baterland thun, in biefem ober jenem Bebiet bes militarifchen Ber= bandes vortheilhaft verwendet werden fonnten, burch jest bestehende fantonale ober eidgenösfische Befete aber von jedem Militarbienft befreit find, wurde ber hiesige Offiziersverein veranlaßt, fich an fammiliche Offizieregefellichaften zu wenden, um bas Augenmerk berfelben auf diefen Gegenstand ju lenken und eine Besprechung und Meinungsäußerung barüber zu veranlaffen.

Folgendes find einige Buntte ber ichweizerischen Militärgesetzgebung, bie nach unserer Anficht einer Revision unterworfen werben follen. Wie Gie wiffen, führt die schweizerische Militärorganisation eine Menge Falle an, in benen in Folge forperlicher Bebrechen eine unbedingte Dienstbefreiung eintritt.

Beispieleweise fei bier nur angeführt, bag Blatt= füßige und Kurzsichtige unter die Zahl biefer total Befreiten gablen, mahrend es Jedermann einleuchten muß, bag mit biefen Bebrechen behaftete Individuen, wenn fie auch nicht unter bie waffenfabige, unter bie, wir mochten fagen, losschlagenbe Mannschaft gehören, doch, fei es auf Militarbureaus als Rom= miffariatsbeamte, als Rrantenwarter, ober in anbern Branchen ihre gang guten Dienste leiften und bafur folche maffenfähige Manner, bie jest biefen Beschäf= tigungen obliegen, unter bie maffenfähigen Milizen eingetheilt werben fonnten.

Wir verlangen nicht, daß Blinde, Lahme und

ben follen; aber Leute, bie in gewohnten Zeiten ihrem burgerlichen Beruf nachgeben fonnen, fei berfelbe auch noch fo beschwerlich, mußten auch tagtäglich noch größere Unftrengungen, ftunbenlange Marfche, ftrenge Arbeit bei fengenber Sonnenhite ober burchnaffen= bem Regenwetter burchgemacht werben, follten boch in irgend einer Beife ihre nutbringenbe Berwenbung im vaterlandischen Wehrverband finden, ju folchem Dienft angehalten werben fonnen. Es wird faum febem Gingelnen von uns ichmer fallen, unter feinen Befannten in feiner nachften Nabe im Dienftalter ftebende, aber vom Dienft befreite Manner gu finden, von benen er befennen muß, daß fie auf biefe ober iene Beife wirflich jum Beil unferes Behrwefens verwendet werden fonnten. In unferer Umgebung fennen wir g. B. Aerzte, bie eine außerft anstrengende Braxis mit ber größten Leichtigfeit bewältigen ton= nen, von jeglichem Militarbienft aber befreit finb, weil fie einen Fleck im Auge haben, der aber feines= wege auf ihre Sehkraft Ginfluß hat. Aehnliche Bei= fpiele biefer ober jener Art werben wohl die meiften von Ihnen anzuführen wiffen. Könnten nicht gerabe Mergte, welche nicht als felbtuchtig betrachtet werben können, im Ernstfall als Spitalärzte ihre höchst ver= bienstvolle Bermenbung finden! Defhalb follten folche Individuen nicht von jeder Dienstpflicht entlaffen werben. Wie hier bei ben Aerzten angeführt, gilt bieß mehr ober weniger von jedem andern Berufe-

Ein anderer Baragraph bes Bundesgesetes bestimmt, daß bes Dienstes im Bundesauszug enthoben find:

- a) Der einzige Sohn einer Bittwe, ober eines wenigstens 60fahrigen Bittwers, ober wenn mehrere find, einer berfelben, wenn fie in uns getrennter haushaltung leben.
- b) Einer von zweien ober mehr Brübern, bie mit ihren armen Eltern in gemeinsamer Haus- haltung leben, sofern ber haushalt nicht burch andere, nicht bienstpflichtige Brüber besorgt werben kann.

Die Gründe, aus benen bieses Bundesgesetz hervorgegangen, liegen klar vor Augen. Es soll daburch vorgebeugt werben, daß Familien ihre einzigen Ernährer, Unterhalter burch zu lang bauernben Militärdienst entzogen und sie so gänzlichem Mangel preisgegeben werben.

Die Absicht ist gut, aber mußten, um allen ähnlichen Berhältnissen gerecht zu werben, nicht auch
Bäter gänzlich armer Familien, bie im Besit einer
großen Anzahl minberjähriger, bebürftiger Kinber
sind, ben nämlichen Bortheil, ebenfalls Erleichterung
bes Milizbienstes genießen? Umgekehrt: Kann es
nicht vorkommen, daß einzige Sohne reicher Wittwen,
für die oben angeführte Begünstigung wohl kaum
berechnet war, sich dieses Bundesgesetz zu Rutze machen, um sogleich in die Reserve einzutreten? Daß
Individuen, die in oben angebeutetem Fall waren,
als das Kontingent des Auszuges, dem sie eingereiht
waren, zur Wahrung des Vaterlandes vor jedem
feindlichen Einfall an die Grenze marschiren mußte,

fich in die Referve haben verfeten laffen, ift bei Ihnen vielleicht auch schon bagewefen.

Diese einzelnen Anführungen werben Ihnen flar machen, wie obige Bestimmungen mißbraucht werben können. Anberseits enthalten biefelben eine Ungerechstigkeit, indem Personen, die derselben mit in erster Linie theilhaft werden sollten, deren Erleichterung nicht genießen.

In Berücksichtigung biefer Umftande und in hinsicht darauf, daß es die erste Pflicht der Gemeinden,
bann des Staates sein muß, bedürftige Familien,
beren Ernährer im Dienst des Baterlandes stehen,
zu erhalten und unterstüßen, daß durch die Unterstügungskaffen mancher Kantone, sowie durch das
verdienstliche, immer mehr und mehr um sich greifende Institut der Winkelriedstiftung den oben berührten Noth- und Uebelständen abgeholsen wird,
glaubt der hiesige Ofsiziersverein, daß diese Gesetsepraragraphen ganz gestrichen werden sollten.

Der lette Bunkt, ben wir Ihrer Benrtheilung vorzulegen die Ehre haben, betrifft die Bestimmun= gen bes Militärdienstes für die Aufenthalter. Wäh= rend in einigen Kantonen auch die Aufenthalter an= berer Kantone zum Dienst in dem Kantone, in dem sie wohnen, gezogen werden, geschieht dieß in den meisten nicht. Dadurch tritt der Fall ein, daß ein bedeutender Theil der Dienstpflichtigen, dienstschigen Aufenthalter gar keinen Dienst thun muffen, von jedem Milizdienst gänzlich befreit sind.

Der beste richtigste Weg, um biefem Uebel von Grund aus zu steuern, in allen Kantonen in dieser Sache Uniformität einzuführen, besteht in bem Borgehen ber Bunbesversammlung, von biefer aus sollen sämmliche Kantone angehalten werben, die Aufentshalter entweber in beren heimathekanton ober Aufenthaltekanton zum Militärdienst zu ziehen.

Es wird Ihnen einleuchtend sein, bag ber Anregung zur Besprechung bieser Fragen von unserer
Seite bas Bestreben zu Grunde liegt, bahin zu wirten, baß Gesesparagraphen ans bem schweizerischen Militärgesetz gestrichen ober abgeändert werden, welche entweder ben Dienstentzug biensttauglicher Schweizerburger sanktioniren ober anderweitige ungerechtfertigte Bestimmungen enthalten.

Bir erfuchen Sie, une beforberlichft Ihre Un= fichten über berührte 3 Buntte mitzutheilen.

Mit freundeibgenöffischem Gruß!

3m Namen bes glarnerifchen Offiziere= Bereins:

Der Brafibent:

3. M. Streiff, Oberfilt.

Der Aftuar :

3. Schuler-Blumer, Lieut.

Glarus, ben 17. Dezember 1867.